

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

22 - 854

Eisenstadt, am 15. Dezember 2021

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Elisabeth Böhm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der angelobten Mitglieder der Wahlbehörden bei Bundeswahlen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließungsantrag
des Burgenländischen Landtages vom ... betreffend Aufwandsentschädigung
für die Tätigkeit der angelobten Mitglieder der Wahlbehörden bei
Bundeswahlen

Damit eine Wahl durchgeführt werden kann, müssen Wahlbehörden gebildet werden. Ohne jene Wahlbehörden könnte man weder Gemeindewahlen, Landtagswahlen noch Bundeswahlen durchführen. Eine Wahlbehörde setzt sich aus einer bzw. einem Vorsitzenden als WahlleiterIn, seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von BeisitzerInnen zusammen.

Die Wahlbeisitzerinnen wirken insbesondere an der Stimmauszählung mit. Die Mitglieder der Wahlbehörde unterliegen während der gesamten Ausübung ihrer Funktion einem erhöhten Aufmerksamkeitsgrad sowie hoher Verantwortung, damit die Wahlen gesetzeskonform durchgeführt werden können. Daher sollte jenen Mitgliedern auch eine angemessene Aufwandsentschädigung zustehen.

Die Mitglieder der Wahlbehörden bei Landtagswahlen sowie Gemeindewahlen, also jene Wahlen, die in der Regelungskompetenz des Landes liegen, werden für ihre wichtige Tätigkeit im Burgenland aufgrund einer Regierungsvorlage eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die angelobten Mitglieder, mit Ausnahme der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, haben pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von einem Prozent des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt nur bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe. Somit erhalten die Mitglieder der Wahlbehörde eine entsprechende Anerkennung für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Landes- und Gemeindewahlen im Burgenland.

Hingegen erhalten die Mitglieder der Wahlbehörden bei Bundeswahlen keine Aufwandsentschädigung. Es wäre an der Zeit, den Mitgliedern der Wahlbehörden auch im Rahmen von Bundeswahlen für ihre wichtige Arbeit eine Anerkennung in Form einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu gewähren. Das auf einer Regierungsvorlage basierende burgenländische Entschädigungsmodell wäre hierfür prädestiniert als Vorbild zu dienen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge die Mitglieder der Wahlbehörden für Wahlen, die in ihrem Regelungsbereich liegen, nach dem Vorbild der im Burgenländischen Landtag eingebrachten Regelung entschädigen.